

I.

55 C 291/24



**Amtsgericht Düsseldorf**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Keen Law Rechtsanwalts  
GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 13.03.2025  
durch die Richterin Blümke

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Freistellungsanspruch aus einer bei der Beklagten bestehenden Rechtsschutzversicherung wegen Rechtsanwaltsgebühren geltend.

Anfang 2023 mandatierte der Kläger [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen. Inhalt der anwaltlichen Beauftragung war ein gegen den Kläger durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin ([REDACTED]) geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Körperverletzung gem. § 223 StGB. Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 erteilte die Beklagte dem Kläger Deckungsschutz für die Kosten der Verteidigung im Ermittlungsverfahren abzüglich einer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 €. Die Beklagte wies darauf hin, dass sie einen Stundensatz von 220,00 € netto pro Stunde bei minutengenaue Abrechnung akzeptiere. Das Ermittlungsverfahren wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO [REDACTED] einem Zeitaufwand von 25 h 30 insgesamt 5.610,00 € ab, was einem Stundensatz von 220,00 € entsprach. Zuzüglich Umsatzsteuer stellte er für seine Tätigkeit 6.675,90 € in Rechnung. Auf diesen Betrag leistete die Beklagte 3.777,00 € (brutto), was 15 abgerechneten Zeitstunden á 220,00 € zzgl. Mehrwertsteuer abzgl. der Selbstbeteiligung über 150,00 € entsprach.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sie infolge der unstreitigen Deckungszusage für das konkrete Mandatsverhältnis bezogen auf einen Stundensatz von 220,00 € netto zur Freistellung von den weiteren Kosten verpflichtet. Die Beklagte könne nicht im Nachgang vorgeben, welche Vorgehensweisen in ihrer konkreten Umsetzung angemessen gewesen seien und welche nicht. Die geschuldete Freistellungsleistung sei bisher nicht erbracht worden, auch nicht in Form einer Abwehrdeckungszusage.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihn von Kosten  
weiteren 2.748,90 € (Rechnung vom 27. Dezember 2023,  
dass im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme des Klägers durch seinen  
wird. Daraufhin hat der Kläger mit Schriftsatz vom 12. März 2025 den Rechtsstreit in  
der Hauptsache für erledigt erklärt. Dieser Erledigungserklärung hat sich die Beklagte  
nicht angeschlossen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

festzustellen, dass die Klage ursprünglich zulässig und begründet war und  
durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unzulässig und/oder  
unbegründet geworden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, den Freistellungsanspruch habe sie durch die Übernahme der  
außergerichtlichen Abwehr der Forderung für den Kläger bislang vollumfänglich  
genommen worden sei, sei eine weitergehende Erklärung ihrerseits noch nicht  
erforderlich geworden. Im Übrigen sei ein Antrag, mit dem ein Versicherungsnehmer  
die Freistellung von einer konkreten Gebührenhöhe oder einer konkret benannten  
Rechnung begehre, bereits unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen  
den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

In der einseitigen Erledigungserklärung, die klägerseits mit Schriftsatz vom 12. März 2025 erklärt wurde, ist eine zulässige Klageänderung gem. § 264 Nr. 2 ZPO in einen Feststellungsantrag, der darauf gerichtet ist, die Erledigung der Hauptsache festzustellen, zu sehen. Folge der Klageänderung ist, dass seitens des Gerichts über die Frage zu entscheiden ist, ob die Klage ursprünglich zulässig und begründet war und durch ein nachträgliches Ereignis ihre Zulässigkeit oder Begründetheit verloren hat.

Die in eine Feststellungsklage geänderte Klage ist zulässig und begründet.

#### I.

Das nach § 256 Abs. 1 ZPO für die Zulässigkeit der Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse liegt in der günstigen Kostenfolge, die die Klägerseite nur mit dem geänderten Antrag erreichen kann (MüKoZPO/Schulz, 7. Aufl. 2025, ZPO § 91a Rn. 82).

#### II.

Die ursprüngliche Klage war zulässig und begründet und ist durch ein nach Rechtshängigkeit eingetretenes Ereignis unbegründet geworden.

#### 1.

Der Freistellungsantrag war in der gestellten Form zulässig. Gem. § 253 Abs. 2 ZPO muss ein Klageantrag hinreichend bestimmt sein, was er nur ist, wenn er durch Bezifferung oder gegenständliche Beschreibung so konkret bezeichnet ist, dass der Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) klar abgegrenzt ist und Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennbar sind. Bei einem Freistellungsantrag müssen Grund und Höhe der Schuld, von der freigestellt zu werden der Kläger begehrt, angegeben werden (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 253 ZPO, Rn. 13c). Diesen Anforderungen wird der gestellte Klageantrag, den Kläger von Kosten des

freizustellen, gerecht. Der Zulässigkeit des so formulierten Klageantrages stand hier auch nicht entgegen, dass die berechnete Höhe der Honorarforderung durch die Beklagte in Abrede gestellt wird. Die berechnete Höhe der Honorarforderung wird

Kläger abschließend geklärt werden können. Unabhängig davon, hat der Kläger – siehe dazu unten – gegen die Beklagte einen fälligen Freistellungsanspruch von der

hierdurch ihre Einwendungen gegen die Höhe der geltend gemachten Honorarforderung zu verlieren - durch Erteilung einer Abwehrdeckungszusage für eine etwaige Gebührenklage erfüllen kann, soweit sie ihn noch nicht durch Zahlung erfüllt hat. Entsprechend ist es zur Bestimmung des Umfangs des klägerseits geltend gemachten Freistellungsanspruches zwingend erforderlich, dass die genaue Höhe, in welcher noch Freistellung begehrt wird, und die dazugehörige Rechnung benannt werden. Im Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ist allein entscheidend, dass die Höhe des durch den Rechtswalt in Rechnung gestellten Betrages feststeht. Inhaltliche Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern in einem etwaigen Gebührenprozess des Rechtsanwaltes gegen den Versicherungsnehmer zu klären. Entsprechend richtete sich die Klage auch nicht auf Zahlung der noch offenen Honorarrechnung, sondern gerade auf Freistellung.

## 2.

Dem Kläger stand gegen die Beklagte ein Anspruch auf Freistellung von Kosten des

Der Rechtsschutzversicherer ist verpflichtet, im Versicherungsfall den Versicherungsnehmer von Gebührenansprüchen seiner Anwälte freizustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Anspruch aus der Rechtsschutzversicherung auf die Befreiung von den bei der Wahrung der rechtlichen Interessen entstehenden Kosten gerichtet. Der Versicherer verspricht, den Versicherungsnehmer vor konkreten Vermögensnachteilen zu schützen, so dass dieser im Rechtsschutzfall nicht mit Kosten belastet wird. Diese Kosten bilden den Schaden, dessen Deckung der Rechtsschutzversicherer vertraglich übernommen hat und von denen der Versicherer den Versicherungsnehmer nach den Regelungen der ARB freizustellen hat. Eine vertraglich zugesagte Freistellungsverpflichtung umfasst nach allgemeinen Regeln auch die Verpflichtung des Versicherers, den Versicherungsnehmer von unbegründeten Ansprüchen freizustellen (vgl. BGH, Urteil vom 21.10.2015 – IV ZR 266/14).

Die Beklagte hat dem Kläger unstreitig eine Deckungszusage für das konkrete Mandatsverhältnis bezogen auf einen Stundensatz von 220,00 € netto erteilt. Der [REDACTED] zugrunde.

Soweit die Beklagte inhaltliche Einwendungen bzgl. des der Rechnung zugrunde gelegten Arbeits- und Zeitaufwandes vorbringt, sind diese für den hier zu entscheidenden Freistellungsanspruch nicht von Bedeutung, sondern im Rahmen [REDACTED] von Relevanz.

Der Freistellungsanspruch war bis zur Zusage von Abwehrdeckung mit Schriftsatz vom 26. Februar 2025 in Höhe von 2.748,90 € auch nicht gem. § 362 BGB erfüllt. Ein Schuldverhältnis erlischt nach § 362 Abs. 1 BGB, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Maßgeblich ist danach, ob das vom Rechtsschutzversicherer geschuldete Ergebnis – Befreiung von der Verbindlichkeit – eingetreten ist (vgl. BGH, Urt. v. 11. 4. 2018 – IV ZR 215/16). Ein Ausgleich der [REDACTED] erfolgt.

Auf welche Weise der Rechtsschutzversicherer den Versicherungsnehmer von einer Gebührenforderung befreit, steht ihm grundsätzlich frei. Der Versicherer kann mithin entscheiden, ob er die Gebührenforderung als Dritter gem. § 267 BGB bezahlt, ob er mit dem Prozessbevollmächtigten eine (befreiende) Schuldübernahme vereinbart oder ob er in anderer Weise erreicht, dass der Versicherungsnehmer nicht mehr der Gefahr ausgesetzt ist, Gebührenansprüche seines Prozessbevollmächtigten erfüllen zu müssen. Hält der Versicherer die Gebührenansprüche für unbegründet, muss er dem Versicherungsnehmer deshalb bei deren Abwehr zur Seite stehen. In diesem Fall erfüllt der Versicherer seine vertragliche Leistungspflicht auch, wenn er den Versicherungsnehmer gegen einen Honoraranspruch seines Rechtsanwalts verteidigt und die Kosten eines Honorarstreits übernimmt. Deshalb kann eine Freistellung auch in der Weise erfolgen, dass der Versicherer verspricht, die Kosten für einen Prozess zu übernehmen und der Prozess auf seine Kosten und sein Risiko geführt wird (vgl. BGH, Urteil vom 21.10.2015 – IV ZR 266/14).

Mit der Zusage einer Abwehrdeckung kann der Versicherer das zum gegebenen Zeitpunkt Erforderliche unternehmen und in diesem Sinne den Befreiungsanspruch erfüllen, mit der Folge, dass eine Deckungsklage des Versicherungsnehmers als derzeit unbegründet abzuweisen wäre. Sagt der Versicherer Abwehrdeckung zu, ist der Versicherungsnehmer weiterhin der Gefahr ausgesetzt, auf eine Gebührenklage seines Rechtsanwalts verurteilt zu werden. Der Versicherer bleibt deshalb verpflichtet. Aufgrund seines vertraglichen Leistungsversprechens und der in diesem Rahmen erteilten Abwehrdeckung hat er den Versicherungsnehmer gegen die Gebührenforderung zu verteidigen, die Kosten und das Risiko einer streitigen

über die Forderung zu tragen und im Unterliegensfall deshalb die Prozesskosten und ausgerichteten Gebühren zu übernehmen. Dabei ist der Versicherer im Verhältnis zum Versicherungsnehmer an die im Mandatsverhältnis ergangene Entscheidung über die Gebührenforderung gebunden, obgleich er nicht Partei jenes Rechtsstreits ist. Diese Bindung beruht auf seinem Leistungsversprechen, den Versicherungsnehmer von den Kosten der Rechtsverfolgung und im Falle eines erfolglosen Abwehrversuchs insbesondere von den Gebühren des eigenen Anwalts freizustellen (vgl. BGH, Urt. v. 11. 4. 2018 – IV ZR 215/16).

Eine Deckungszusage gegenüber dem Kläger in Form einer Abwehrdeckung für die Verteidigung gegen eine Honorarklage ist beklagenseits bis zum 26. Februar 2025

die Forderung als in der Höhe teilweise unbegründet zurückgewiesen hat, dies allein ist für die Erfüllung des Freistellungsanspruches des Klägers in dem vorgenannten Sinne entgegen der Ansicht der Beklagten jedoch nicht ausreichend.

worden sein sollte, bedarf es für die Erfüllung des Freistellungsanspruches einer Bestätigung gegenüber dem Versicherungsnehmer, dass der Versicherer ihm für den Fall der Erhebung einer Gebührenklage Rechtsschutz gewährt, also sogar

angefallenen Kosten und einen eventuellen Urteilsbetrag (Kostenbetrag) übernimmt. So heißt es bereits in der von der Beklagten zitierten Entscheidung des BGH, Urteil vom 21.10.2015 – IV ZR 266/14: „Der Versicherer kann diesen Befreiungsanspruch hinsichtlich der von ihm nach § 2 I Buchst. a ARB 75 zu tragenden gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts auch dadurch erfüllen, dass er dem



klägerseits ursprünglich geltend gemachten Freistellungsanspruches. Die Erklärung richtet sich an den Kläger und sagt die Abwehrdeckung im Falle der

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

### IV.

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

- Bis zum 12. März 2025: 2.748,90 €
- Danach: bis 2.000,00 €

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Blümke

Keen Law Rechtsanwältin